



Chartervertrag

zwischen

Ultraleichtflug Konstanz GmbH
nachstehend Vercharterer genannt

und

.....
nachstehend Charterer genannt

Geb. am:

.....

in:

.....

wohnhaft:

Strasse:

.....

Nationalität/PLZ/Ort:

.....

Tel.1 priv:

.....

Mobil Priv:

.....

Tel. dienstl

.....

Fax

.....

E-Mail:

.....

Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Nr.

.....

ausgestellt am:

gültig bis:

.....

A. Vertragsgegenstand und Charterkosten

1. Der Vercharterer verchartert an den oben benannten Charterer ein Ultraleichtflugzeug nachfolgend „UL“ genannt.
2. Verantwortlicher Luftfahrzeugführer des gecharterten UL ist ausschließlich der Charterer. Der Charterer ist verpflichtet, sich vor Antritt eines jeden Fluges über die aktuelle Gültigkeit seiner zur Führung des UL erforderlichen Lizenz und den damit verbundenen Bedingungen zu überzeugen. Der Vercharterer behält sich vor, die UL-Lizenz, das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis und das Flugbuch des Charterers jederzeit auf Gültigkeit bzw. Aktualität zu überprüfen.
3. Die Charterung erfolgt ausschließlich zum nichtgewerblichen Zweck. Jede andere Verwendung des UL wie z.B. für F-Schlepp, Bannerschlepp, Schulung, Einweisung, entgeltliche Gastflüge usw. bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vercharterer.
4. Der Vertrag ist unbefristet und von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch immer erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe eines ggf.beim Vercharterer gecharterten UL's und nach Begleichung sämtlicher durch die Charterung entstandenen Kosten, sowie sonstiger offener Forderungen des Vercharterers gegenüber dem Charterer kündbar. Forderungen des Vercharterers gegen den Charterer die dem Vercharterer zum Kündigungszeitpunkt nicht bekannt waren, bleiben auch nach der Kündigung des Chartervertrages bestehen. Übergabeort des UL ist, wenn mit dem Vercharterer nicht anders vereinbart der Flugplatz Konstanz.
5. Die Charterzeiten werden mit dem Charterer jeweils einzeln vereinbart. Der Vercharterer behält sich vor, Chartertermine zu ändern, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. Ein Schadenersatzanspruch des Charterers durch Veränderung oder Stornierung von Charterterminen besteht nicht.
6. Die Charterkosten werden nach der jeweils geltenden Preisliste des Vercharterers berechnet. Der Charterer ist verpflichtet, sämtliche durch die Charterung entstandenen Kosten und Gebühren sofort nach Charterende in voller Höhe zu begleichen. Charterkunden mit denen eine monatliche Abrechnung vereinbart ist, sind verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen sofort nach Erhalt in voller Höhe an den Vercharterer zu bezahlen. Kosten des Geldverkehrs wie z.B. Bankspesen für Überweisungen aus dem Ausland gehen in voller Höhe zu Lasten des Charterers.
7. Der Vercharterer behält sich vor, das fliegerische Können des Charterers jederzeit durch einen Einweisungs.- bzw. Checkflug zu überprüfen.
8. Landegebühren, Standgebühren und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des gecharterten UL entstehen, sind jeweils an der betreffenden Stelle vom Charterer zu entrichten. Landegebühren in Konstanz können bei entsprechender Vereinbarung mit dem Vercharterer monatlich an den Charterer abgerechnet werden.
9. Kosten für Treibstoff, der an anderen Flugplätzen getankt wird, werden dem Charterer auf Vorlage des entsprechenden Zahlungsbelegs, jedoch nur in Höhe des jeweils beim Vercharterer gültigen Preises für bleifreien Supertreibstoff vom Vercharterer erstattet. (gilt nur bei Naßcharter). Die Betankung eines gecharterten UL darf nur an und durch hierfür geeignete Tankanlagen mit für das UL zulässigem Kraftstoff erfolgen. Eine Betankung aus und mit Kanistern etc. ist nicht erlaubt. Bei Trockencharter ist der Charterer verpflichtet, bei Übernahme des UL den jeweiligen Tankfüllstand in die Bordliste des UL einzutragen und bei Rückgabe auf den Tankfüllstand nachzutanken, der bei Übernahme vorhanden war. Die nach Beendigung getankte Spritmenge muß vom Charterer in die Bordliste des UL eingetragen werden.

B. Einweisung und Nutzung

- 1) Der Charterer verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung, Flughafengesellschaften etc.) sowie des Übergabepersonals Folge zu leisten. Der Charterer muß sich vor Nutzungsbeginn durch genaues Lesen des Betriebshandbuches des gecharterten UL über die Betriebsgrenzen des UL in Kenntnis setzen. Ein Betrieb außerhalb der im Handbuch angegebenen Betriebsgrenzen ist strengstens untersagt.
2. Der Charterer verpflichtet sich, die Chartertermine einzuhalten. Terminabsagen seitens des Charterers müssen bis 12.00 Uhr des Vortages erfolgen. Andernfalls muß der Ausfall in Höhe des Charterpreises bezahlt werden.
Kurzfristige Terminabsagen aus meteorologischen Gründen bedürfen des Nachweises (Gaför)
3. Mindestcharterdauer ist eine Stunde, die mit dem jeweils gültigen Preis für eine volle Stunde berechnet wird. Bei Vercharterung von mehr als einer Stunde werden mindestens 50% der vorher vereinbarten Charterdauer als Flugzeit abgerechnet. Vercharterungen über mehrere Tage bedürfen der vorherigen speziellen Vereinbarung mit dem Vercharterer.
4. Kann der vereinbarte Rückgabetermin nicht eingehalten werden, so hat der Charterer den Vercharterer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Rückholkosten, Ausfallkosten, sowie alle übrigen Kosten die aufgrund selbstverschuldeter, nicht termingerechter Rückgabe entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Charterers.
5. Der Charterer hat dem Vercharterer bei Rückgabe unverzüglich Meldung zu machen über Betriebsstörungen, verursachte Schäden am Fluggerät, und mit dem Fluggerät am Vermögen Dritter verursachten Schäden. Dies gilt auch für zu erwartende Forderungen wie z. B. Bußgelder, Anzeigen oder Ermittlungen, ausgelöst durch Vorkommnisse oder Umstände die der Charterer zu vertreten hat.
6. Grenzüberschreitende Flüge ins Ausland, Flüge zu Luftsportveranstaltungen (Flugtage, UL-Treffen usw.) Flüge zu Sonderlandeplätzen oder Landeplätzen mit Pistenlängen unter 400 Metern sowie Flüge zu oder über Gebirgsregionen dürfen nur nach jeweiliger vorheriger Absprache mit dem Vercharterer und dessen Genehmigung durchgeführt werden.
7. Der Charterer ist verpflichtet, die im UL befindliche Mappe mit allen zum UL gehörenden Papieren auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Bordliste und die vom Vorcharterer gemachten Eintragungen. Der Charterer ist verpflichtet die Bordliste vollständig, korrekt und lesbar auszufüllen. Nachprüfungsaufwendungen die dem Vercharterer durch unvollständige, falsche oder unleserliche Eintragungen entstehen, werden dem Charterer vom Vercharterer in Rechnung gestellt und müssen vom Charterer erstattet werden. Eine Entnahme der Bordmappe oder der darin befindlichen Papiere zur Benutzung außerhalb des UL's ist grundsätzlich untersagt.

C. Versicherung und Haftung

1. Für das vom Vercharterer eingesetzte UL besteht eine Halterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3.000.000,00 €, eine Passagierhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 600.000,00 €, (in Österreich bei gewerblichen Flügen 370.000,00 €, bei privaten Flügen 220.000,00 €, in allen anderen Ländern 165.000,00 €) und eine Sitzplatzunfallversicherung für den Passagier / Schüler je Sitzplatz mit einer Deckungssumme von max. 20.000,00 € weltweit je Unfalltod / Invaliditätsfall (in Österreich bis max 40.000,00 €) Es liegt in der Obhut des Charterers, sich vor Charterbeginn über eventuelle Änderungen hinsichtlich der Deckungssummen und Versicherungsbedingungen zu informieren.
2. Der Charterer haftet unbegrenzt für von ihm verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen einer Charterung am abgestellten UL entstehen. Der Charterer hat daher Sorge zu tragen, daß das UL ordnungsgemäß abgestellt, verschlossen, ggf. befestigt und nicht unbeaufsichtigt abgestellt wird. Für durch Dritte verursachte Schäden am UL haftet der Charterer bis zu einer Schadenregulierung durch den Verursacher vorab in voller Höhe. Durch Rechtsunklarheiten bei Schäden entstehende Rechtsberatungskosten gehen bis vorab bis Klärung zu Lasten des Charterers.
3. Der Charterer haftet für alle von ihm erzeugten Schäden am eingesetzten UL bis zu einer Höhe von 2500.- Euro wobei ausschließlich der Instandsetzungskostenvoranschlag des jeweiligen UL-Herstellers zur Feststellung der jeweiligen Schadenhöhe dient. Die Haftung des Charterers für Schäden an eingesetzten UL durch grobe Fahrlässigkeit und /oder Vorsatz bleibt davon unberührt. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Charterer Anweisungen des Vercharterers, des Einweisenden oder mit der Luftaufsicht beauftragten Personen widersetzt oder deren Anweisungen nicht befolgt.
4. Der Charterer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche jedweder Art gegenüber dem Vercharterer, und dessen Personal. Dies gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, dem Charterer wurden Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt.
5. Der Charterer hat vor Antritt des Fluges das UL zu überprüfen. Für die Vorflugvorprüfung nach Betriebshandbuch und Checkliste ist der Charterer selbst verantwortlich. Durch Antritt eines Fluges bestätigt er den ordnungsgemäßen Zustand des UL.

D. Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabsprachen gelten als nicht getroffen.
2. Salomonische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftliche möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Konstanz

Vertragsbeginn:

Konstanz, den

Vercharterer
Ultraleichtflug Konstanz GmbH

Charterer